



P.St. 2482

Staatsgerichtshof des Landes Hessen

Beschluss

In dem Grundrechtsklageverfahren

des Herrn A.

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt B.

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden,

Antragsgegner,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen

nach Verzicht der Beteiligten auf mündliche Verhandlung

in seiner Sitzung vom 12. August 2015

beschlossen:

Der Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 27. Januar
2014 - 3 Qs 518/13 - verletzt das Recht des Antragstellers auf
Gewährung rechtlichen Gehörs, soweit darin die sofortige

Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 29. Mai 2013 verworfen worden ist.

Der Beschluss wird insoweit für kraftlos erklärt und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts Darmstadt zurückverwiesen.

Im Übrigen wird die Annahme der Grundrechtsklage gemäß § 43a Satz 1 Nr. 1, 1. Alt. StGHG abgelehnt.

Das Land Hessen hat dem Antragsteller die notwendigen Auslagen zu erstatten. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

A

Der Antragsteller richtet sich mit seiner Grundrechtsklage gegen Beschlüsse des Landgerichts Darmstadt und des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main im Zusammenhang mit dem Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung.

I.

Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Offenbach vom 24. Oktober 2011 wurde der Antragsteller wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gleichzeitig wurde durch gesonderten Bewährungsbeschluss die Bewährungszeit auf drei Jahre festgesetzt und dem Antragsteller die Weisung erteilt, einen Wechsel seines Wohn- oder Aufenthaltsortes dem Gericht sofort und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen sowie 200 Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung der Gerichtshilfe abzuleisten.

Der Antragsteller legte gegen diesen Strafbefehl Einspruch ein. Nachdem weder der Antragsteller noch sein Verteidiger zur daraufhin anberaumten Hauptverhandlung erschienen, wurde der Einspruch verworfen. Hiergegen legte der Antragsteller Berufung ein.

Die mit Telefax am Abend des 19. Juli 2012 erklärte Rücknahme der Berufung lag der zuständigen Strafkammer im Hauptverhandlungstermin vom 20. Juli 2012 nicht vor,

so dass das Rechtsmittel wegen Nichterscheinens von Antragsteller und Verteidiger verworfen wurde. Ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil wurde nicht eingelegt.

Nachdem eine Zustellung des Urteils unter der bis dahin bekannten Adresse des Antragstellers misslungen war, eine Auskunft des Einwohnermeldeamtes keine neue Anschrift ergeben hatte und eine polizeiliche Aufenthaltsermittlung erfolglos geblieben war, ordnete die zuständige Richterin des Amtsgerichts Offenbach am Main durch Verfügung vom 8. April 2013 die öffentliche Zustellung der Entscheidungen erster und zweiter Instanz und der Belehrung über die Strafaussetzung zur Bewährung an.

Durch Beschluss vom 29. Mai 2013 widerrief das Amtsgericht Offenbach die Strafaussetzung zur Bewährung, weil der Antragsteller seinen Wohnungswechsel nicht angezeigt und die gemeinnützigen Arbeitsstunden nicht geleistet habe. Es verfügte die öffentliche Zustellung auch dieses Beschlusses. Auf Grund des zwischenzeitlich ergangenen Vollstreckungshaftbefehls vom 24. Juli 2013 wurde der Antragsteller am 20. September 2013 in Wiesbaden festgenommen und der Justizvollzugsanstalt Preungesheim zugeführt.

Daraufhin beantragte der Verteidiger des Antragstellers mit Schreiben vom 20. September 2013 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Beschwerdefrist und legte sofortige Beschwerde gegen den Bewährungswiderruf ein. Weder er noch der Antragsteller hätten vom Widerruf der Strafaussetzung gewusst. Weiterhin beantragte er die Beiordnung als Pflichtverteidiger. Mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft erinnerte er am 24. September 2013 an die Erledigung; weder er noch der Antragsteller hätten „irgendwelche Widerrufsbeschlüsse“ erhalten. Er verwies darauf, dass der Antragsteller unverzüglich entlassen werden müsse, falls der Widerrufsbeschluss nicht wirksam zugestellt worden sei. Mit Schriftsatz vom selben Tage an das Amtsgericht versicherte der Bevollmächtigte anwaltlich, dass er von dem Widerruf keine Kenntnis gehabt habe, und fügte für den Antragsteller zur Glaubhaftmachung seiner Unkenntnis dessen eidesstattliche Versicherung bei.

Mit Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 14. Oktober 2013 wurden der Antrag auf Wiedereinsetzung bezüglich der Versäumung der Beschwerdefrist sowie die so-

fortige Beschwerde als unzulässig verworfen und der Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung abgelehnt.

Hiergegen legte der Antragsteller sofortige Beschwerde und Beschwerde ein. Außerdem erhob er gegen den Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 14. Oktober 2013, soweit darin die sofortige Beschwerde gegen den Bewährungswiderruf als unzulässig verworfen worden war, auch Anhörungsrüge gemäß § 33a Strafprozessordnung - StPO -.

Mit Schriftsatz vom 29. November 2013 lehnte der Antragsteller schließlich die am Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 14. Oktober 2013 mitwirkenden Richter der Kammer als befangen ab.

Die mit der Stellungnahme zu der sofortigen Beschwerde gegen die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags befasste Generalstaatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main veranlasste am 5. Dezember 2013 die sofortige Entlassung des Antragstellers aus der Strafhaft, da sie die öffentliche Zustellung des Widerrufsbeschlusses für unwirksam erachtete.

Durch Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 2. Januar 2014 wurde der Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 14. Oktober 2013 teilweise aufgehoben und dem Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss über den Bewährungswiderruf gewährt, weil die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung des Widerrufsbeschlusses nicht vorgelegen hätten. Die Zustellung hätte gemäß § 145a Abs. 1 StPO an den Verteidiger, dessen Vollmacht sich bereits seit Oktober 2011 bei den Akten befunden habe, erfolgen können.

Mit Schriftsatz vom 24. Januar 2014 teilte der Bevollmächtigte des Antragstellers dem Landgericht Darmstadt dessen Anschrift mit.

Durch - mit der Grundrechtsklage angegriffenen - Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 27. Januar 2014 - 3 Qs 518/13 -, der im Rubrum die mitgeteilte Adresse des Antragstellers enthielt, wurden der Befangenheitsantrag gegen die vier Richter der Strafbeschwerdekammer und die sofortige Beschwerde verworfen. Der Befangenheitsantrag sei unzulässig, weil unabhängig von der Rechtzeitigkeit jedenfalls die

erforderliche Glaubhaftmachung fehle. Die sofortige Beschwerde gegen den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung sei zwar zulässig, aber unbegründet. Insofern liege der Widerrufsgrund des § 56f Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch vor. Der Antragsteller habe gröblich und beharrlich gegen die Arbeitsauflage verstoßen. Er könne sich nicht darauf berufen, dass ihm diese nicht bekannt gewesen sei. Hiergegen spreche der dargelegte Verfahrensablauf, denn bereits seit Zustellung des Strafbefehls sei ihm der Bewährungsbeschluss als Anlage bekannt gewesen. Da er bislang keine Arbeitsleistungen erbracht habe, obwohl der Strafbefehl spätestens durch Rücknahme der Berufung am 20. Juli 2012 rechtskräftig gewesen sei, habe er gegen die Arbeitsauflage verstoßen, ohne dass nachvollziehbare Gründe vorgelegen hätten. Dass das Amtsgericht den Antragsteller nicht mündlich angehört habe, stehe dem nicht entgegen, denn der Antragsteller habe sich entgegen seiner Meldepflicht seiner Erreichbarkeit entzogen. Seit spätestens Oktober 2012 sei er nicht mehr in seiner bisherigen Wohnung wohnhaft gewesen, ohne dass er seine neue Adresse mitgeteilt habe oder diese habe ermittelt werden können. Auch eine möglicherweise fehlende Belehrung über die Folgen eines Bewährungsverstoßes stünde dem nicht entgegen. Denn zum einen beruhe diese ebenfalls auf der durch den Antragsteller verschuldeten Nichterreichbarkeit. Zum anderen sei sie keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Widerruf.

Mit Schriftsatz vom 31. Januar 2014 legte der Antragsteller hiergegen sofortige Beschwerde ein und erhob, soweit der Beschluss den Bewährungswiderruf betraf, ausdrücklich „Anhörungsrüge nach § 33a StPO“. Die Kammer sei mit keinem Wort auf den Vortrag eingegangen, dass der Antragsteller nur den Strafbefehl, aber nicht den Bewährungsbeschluss erhalten habe. Auch sei sein Recht aus Art. 103 Grundgesetz - GG - verletzt, weil er noch immer nicht persönlich angehört worden sei.

Weiterhin lehnte er die am Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 27. Januar 2014 mitwirkenden Richter der Kammer als befangen ab.

Der Vorsitzende Richter verfügte, nachdem die Anhörungsrüge erhoben wurde, am 6. Februar 2014 „U. der StA Darmstadt auf die sofortige Beschwerde z.w.V. übersenden“. Dass bzgl. der erhobenen Anhörungsrüge und des Befangenheitsgesuchs etwas veranlasst wurde, ist nicht ersichtlich.

Anfang März 2014 wurde das Landgericht durch die Staatsanwaltschaft Darmstadt darauf hingewiesen, dass die Bewährungsaufgabe zu unbestimmt sei. Das Gericht dürfe sich nicht darauf beschränken, den Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden festzulegen und die Konkretisierung der Aufgabe an den Bewährungshelfer zu delegieren. Der Verstoß gegen die Aufgabe, jeden Wohnsitzwechsel anzuzeigen, sei ebenfalls nicht geeignet, den Widerruf zu rechtfertigen. Darauf vermerkte der Vorsitzende der 3. Strafkammer, dass der Beschluss nicht mehr geändert werden könne, und ließ die Akten an die Staatsanwaltschaft zurücksenden.

Durch - ebenfalls mit der Grundrechtsklage angegriffen - Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15. April 2014 - 2 Ws 12/14 - wurde die sofortige Beschwerde hinsichtlich der Richterablehnung als unbegründet verworfen.

Hiergegen erhob der Antragsteller Anhörungsruge und Gegenvorstellung.

Diese Rechtsbehelfe wies das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 27. Mai 2014 - 2 Ws 12/14 - zurück.

Mit Schriftsatz vom 12. Juli 2014 erinnerte der Antragsteller das Landgericht an die Erledigung der mit Schriftsatz vom 31. Januar 2014 erhobenen Anhörungsruge und des Befangenheitsantrages. Daraufhin verfügte der Vorsitzende am 14. Juli 2014 „U. der StA auf die bereits erledigte Beschwerde z.w.V. übersenden“.

II.

Mit der am 12. Juli 2014 gegen den Beschluss des Landgerichtes Darmstadt vom 27. Januar 2014 - 3 Qs 518/13 - sowie die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15. April 2014 und 27. Mai 2014 - 2 Ws 12/14 - eingelegten Grundrechtsklage beantragt der Antragsteller,

die vorgenannten Entscheidungen aufzuheben sowie die Beiordnung des Rechtsanwaltes B. für das Grundrechtsklageverfahren.

Er sieht sich in seinen Grundrechten auf rechtliches Gehör, auf den gesetzlichen Richter, auf eine willkürfreie Entscheidung, auf effektiven Rechtsschutz, in seinem Freiheitsgrundrecht und letztlich in seinem Grundrecht auf ein faires Verfahren verletzt.

Der Rechtsweg sei erschöpft, da die Zurückweisung der Anhörungsrüge durch das Oberlandesgericht unanfechtbar, mit einer Entscheidung über die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Landgerichts vom 27. Januar 2014 nicht mehr zu rechnen und ihm, dem Antragsteller, ein weiteres Abwarten im Hinblick auf die jederzeitige Vollstreckbarkeit des Strafbefehls nicht zuzumuten sei.

Der Beschluss des Landgerichts verletze den Antragsteller in seinem grundrechtsgleichen Recht auf rechtliches Gehör. Die Kammer sei mit keinem Wort auf den zentralen Vortrag der Verteidigung, dass der Antragsteller nie den Bewährungsbeschluss erhalten habe, eingegangen. Weiterhin sei das rechtliche Gehör auch deshalb verletzt, weil der Antragsteller nicht mündlich angehört worden sei. Davon habe nicht abgesehen werden dürfen. Die Stellungnahme des Verteidigers könne die persönliche Anhörung nicht ersetzen.

III.

Die Staatskanzlei hält die Grundrechtsklage in ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2014 insgesamt für unzulässig.

Die Grundrechtsklage sei mangels Rechtswegerschöpfung insoweit unzulässig, als sie sich dagegen wende, dass das Landgericht mit dem Beschluss vom 27. Januar 2014 das Ablehnungsgesuch des Antragstellers als unzulässig verworfen habe. Hiergegen sei die sofortige Beschwerde zulässig, welche auch erhoben worden sei. Gegenstand der Grundrechtsklage könne aber nur eine Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts sein.

Auch mit ihrem Angriff gegen die durch denselben Beschluss des Landgerichts vom 27. Januar 2014 erfolgte Verwerfung der sofortigen Beschwerde gegen den Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts Offenbach sei die Grundrechtsklage unzulässig, da der Antragsteller insoweit entgegen § 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof - StGHG - den Rechtsweg bisher nicht erschöpft habe.

Fühle sich ein Beschuldigter in seinem Gehörsgrundrecht verletzt, stelle ihm die Strafprozessordnung in § 33a den Antrag auf Nachholung des rechtlichen Gehörs zur Verfügung. Diesen Antrag habe der Antragsteller mit Schriftsatz vom 31. Januar 2014 zwar gestellt, doch habe das Landgericht darüber bislang nicht entschieden. Vielmehr gehe der Antragsteller davon aus, dass mit einer solchen Entscheidung nicht

mehr zu rechnen sei, so dass er sie weder - notfalls durch Wiederholung dieses unbefristeten Antrags - herbeizuführen noch abzuwarten brauche. Dies treffe nicht zu.

Der Rechtsweg werde nicht schon durch den Antrag auf nachträgliche Gehörsge-
währung, sondern erst dadurch erschöpft, dass die von § 33a StPO geforderte Ent-
scheidung auch getroffen werde. Diese stehe noch aus. Es könne auch nicht ange-
nommen werden, dass dieser Antrag ohnehin erfolglos bleiben müsse und deshalb
entbehrlich gewesen wäre.

Eine Gehörsverletzung, die einer Anhörungsrüge zum Erfolg verhelfen müsse, liege
jedenfalls darin, dass das Landgericht entgegen § 453 Abs. 1 Satz 3 [gemeint ist of-
fensichtlich Satz 4] StPO den Antragsteller weder selbst mündlich angehört habe,
bevor es über die sofortige Beschwerde gegen den Bewährungswiderruf entschieden
habe, noch durch die Aufhebung des Widerrufsbeschlusses und die dann in Betracht
kommende Zurückverweisung an das Amtsgericht diesem die Möglichkeit der Anhö-
rung eröffnet habe. § 453 Abs. 1 Satz 3 [gemeint ist offensichtlich Satz 4] StPO erklä-
re die Anhörung grundsätzlich für zwingend, wenn und soweit nicht ausgeschlossen
werden könne, dass sie zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen könne, solange
sie nicht ausnahmsweise aus schwerwiegenden Gründen entbehrlich sei.

Aus diesem Grund könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Rüge nach
§ 33a StPO aussichtslos sei. Von einer Rechtswegerschöpfung als Zulässigkeits-
fordernis der Grundrechtsklage könne daher keine Rede sein.

Die Grundrechtsklage werde schließlich auch insoweit erfolglos bleiben müssen, als
sie sich gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts vom 15. April und 27. Mai
2014 richte.

Hierfür fehle dem Antragsteller das Rechtsschutzbedürfnis. Sollte das Ober-
landesgericht überhaupt verfassungswidrig entschieden haben, könne er mit der
Aufhebung der Beschlüsse vom 15. April und 27. Mai 2014 einen Erfolg seiner Be-
fangenheitsablehnung keinesfalls erreichen; denn es stünde gegenwärtig keine Ent-
scheidung des Landgerichts an, auf die das Ablehnungsgesuch vom 29. November
2013 zulässigerweise bezogen werden könne.

IV.

Die Landesanwältin hält die Grundrechtsklage bezüglich des Beschlusses der Strafbeschwerdekammer des Landgerichts Darmstadt vom 27. Januar 2014 für zulässig und begründet und im Übrigen für unzulässig.

Der Antragsteller habe den Rechtsweg i. S. d. § 44 Abs. 1 Satz 1 StGHG erschöpft. Zwar habe das Landgericht über den Antrag nach § 33a StPO bislang nicht entschieden. Die Entscheidung über den Antrag nach § 33a StPO müsse jedoch nicht abgewartet werden. Der Antragsteller habe die Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 31. Januar 2014 gestellt. Die Grundrechtsklage sei am 16. Juni 2014 erhoben worden, also mehr als viereinhalb Monate später.

Allerdings sehe § 44 Abs. 2 StGHG ebenso wie § 90 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht - BVerfGG - grundsätzlich nur dann die Erschöpfung des Rechtswegs als entbehrlich an, wenn die Bedeutung der Sache über den Einzelfall hinausgehe oder der antragstellenden Person ein schwerer und unabwendbarer Nachteil drohe. Ob eine Vollstreckung der widerrufenen Strafaussetzung drohe, sei nicht ganz klar. Offenbar habe die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung derzeit ausgesetzt. Über eine insoweit gesicherte Rechtsposition verfüge der Antragsteller jedoch nicht. Es könne deshalb jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass dem Grundrechtskläger ein schwerer und unabwendbarer Nachteil drohe.

Im Übrigen könne man den Rechtsweg als erschöpft ansehen, wenn ein Gericht zu erkennen gebe, über einen Antrag nach § 33a StPO nicht mehr entscheiden zu wollen. Da das Landgericht auch auf die nochmalige Erinnerung an die eingelegte Anhörungsrüge nicht reagiert habe, sei es für den Antragsteller jedenfalls nicht erkennbar, ob mit einer Entscheidung noch zu rechnen sei.

Die Entbehrlichkeit der Rechtswegerschöpfung werde bezogen auf § 90 Abs. 2 BVerfGG außerdem auch dann angenommen, wenn ein weiteres Abwarten für den Antragsteller unzumutbar sei.

Das einfache Recht werde insoweit verfassungskonform ausgelegt, um sicherzustellen, dass von einer Verfassungsbeschwerde wirksam Gebrauch gemacht werden könne. Gleiches müsse auch für § 44 StGHG gelten. Dem Bürger müsse deshalb in

Hessen die Grundrechtsklage offenstehen, wenn ein Fachgericht nicht innerhalb einer angemessenen Frist über eine Anhörungsrüge entschieden habe.

Bezüglich der zumutbaren Bearbeitungsdauer für die Anhörungsrüge durch das Fachgericht sei ein Vergleich mit den §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - naheliegend. Das darin festgeschriebene verwaltungsgerichtliche Vorverfahren diene der Selbstkontrolle der Verwaltung (Kontrollfunktion), der Entlastung der Gerichte (Entlastungsfunktion) und dem Rechtsschutz des Bürgers (Rechtsschutzfunktion).

Vor Abschluss des Vorverfahrens sei eine erhobene Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage grundsätzlich unzulässig. Um den Bürger jedoch nicht jedweder Verzögerung durch die Verwaltung auszuliefern, sei nach § 75 Satz 1 VwGO die Klage zulässig, wenn „ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht [über den Widerspruch] entschieden worden“ sei. § 75 Satz 2 VwGO normiere eine regelmäßige Mindestfrist von drei Monaten.

Das Vorverfahren der VwGO und die Anhörungsrüge wiesen mehrere Ähnlichkeiten auf. Außerdem liege die Grundrechtsintensität gerichtlicher Beschlüsse bzw. deren Ausbleiben für die Betroffenen im Strafverfahren regelmäßig viel höher als im Verwaltungsverfahren. Schließlich bestehe - solange die Entscheidung über die Anhörungsrüge nicht getroffen worden sei - zu Lasten des Rügeführers eine rechtskräftige Entscheidung.

Gerade bei der Anhörungsrüge gegen die Zurückweisung der Beschwerde gegen einen Bewährungswiderruf dürfe die Selbstkorrekturmöglichkeit des Fachgerichts deshalb nicht zu einer dauerhaften Rechtsschutzverwehrung für den Bürger führen. Der gesetzgeberische Gedanke aus dem Vorverfahren könne jedenfalls in einem derartigen Fall auf die Anhörungsrüge übertragen werden. Das Rechtsschutzinteresse eines Betroffenen müsse zwar regelmäßig drei Monate hinter der Selbstkorrekturmöglichkeit zurückstehen; danach überwiege aber sein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Klärung.

Zum Zeitpunkt der Erhebung der Grundrechtsklage am 16. Juni 2014 seien mehr als viereinhalb Monate und damit deutlich mehr als die in § 75 VwGO vorgesehenen drei Monate seit der Erhebung der Anhörungsrüge am 31. Januar 2014 vergangen. Der

Grundsatz der Rechtswegerschöpfung stehe folglich der Grundrechtsklage nicht entgegen.

Im Übrigen sei die Grundrechtsklage, soweit sie sich gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts vom 15. April und 27. Mai 2014 richtet, wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Hinsichtlich des Beschlusses der Strafbeschwerdekammer des Landgerichts Darmstadt vom 27. Januar 2014 sei die Grundrechtsklage auch begründet, weil der Antragsteller in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sei.

Eine Gehörsverletzung liege vor, da es das Landgericht entgegen § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO unterlassen habe, dem Grundrechtskläger die Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben, bevor es über die sofortige Beschwerde gegen den Bewährungswiderruf entschieden habe.

V.

Die Verfahrensakten des Landgerichts Darmstadt, Aktenzeichen - 900 Js 36155/11 - sowie das Bewährungsheft und das Vollstreckungsheft sind (jeweils als Duplo-Akten) beigezogen worden und Gegenstand der Beratung gewesen.

Der Staatsgerichtshof hat am 9. Februar 2015 dem Vorsitzenden der 3. Strafkammer des Landgerichts Darmstadt mitgeteilt, dass nach dem Inhalt der dem Staatsgerichtshof vorliegenden (Duplo-) Akten bislang eine Entscheidung über die Anhörungsrüge des Antragstellers (§ 33a StPO) vom 31. Januar 2014 gegen den Beschluss der 3. Strafkammer des Landgerichts Darmstadt vom 27. Januar 2014 nicht ergangen sei, und um Mitteilung gebeten, ob und ggfs. bis wann mit einer Entscheidung zu rechnen sei.

Hierauf hat der Vorsitzende mit Schreiben vom 17. Februar 2015 geantwortet, dass die Kammer ohne Vorlage der Akten keine Möglichkeit sehe, über die Anhörungsrüge zu entscheiden. Die Akte müsse daher seitens der Staatsanwaltschaft wieder der Kammer zugeleitet werden.

B**I.**

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs kann gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 StGHG ohne mündliche Verhandlung ergehen, nachdem sämtliche Beteiligte auf sie verzichtet haben.

Die Grundrechtsklage ist, soweit sie zulässig ist, auch begründet.

1. Soweit sich der Antragsteller gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15. April 2014 und 27. Mai 2014 - 2 Ws 12/14 - wendet, wird die Annahme der Grundrechtsklage gemäß § 43a Satz 1 Nr. 1, 1. Alt. StGHG abgelehnt, weil sie mangels Rechtsschutzinteresses offensichtlich unzulässig ist. Nach § 43a Satz 2 StGHG bedarf der Beschluss keiner Begründung.

2. Auch soweit sich die Grundrechtsklage ohne Einschränkung gegen den Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 27. Januar 2014 - 3 Qs 518/13 richtet und damit auch die Ablehnung des Befangenheitsgesuches angreift, wird die Annahme der Grundrechtsklage gemäß § 43a Satz 1 Nr. 1, 1. Alt. StGHG abgelehnt; der Antrag ist mangels Rechtswegerschöpfung offensichtlich unzulässig.

3. Soweit sich die Grundrechtsklage gegen die mit demselben Beschluss des Landgerichts Darmstadt vom 27. Januar 2014 erfolgte Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen den Widerrufsbeschluss wendet, ist sie hingegen zulässig.

a) Der Antragsteller ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGHG antragsbefugt. Er hat substantiiert einen Sachverhalt geschildert, aus dem sich - seine Richtigkeit unterstellt - plausibel die Möglichkeit einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ergibt.

b) Auch scheidet die Grundrechtsklage nicht gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 StGHG an der mangelnden Rechtswegerschöpfung. Gemäß § 310 Abs. 2 StPO ist gegen die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde kein weiteres Rechtsmittel gegeben. Zu dem vor Erhebung der Grundrechtsklage zu erschöpfenden Rechtsweg gehört allerdings auch der Antrag auf Nachholung rechtlichen Gehörs gemäß § 33a StPO.

- Vgl. StGH, Beschluss vom 07.12.1999 - P.St. 1454 -, juris, Rn. 13 -

Diese Anhörungsrüge hat der Antragsteller auch erhoben; das Landgericht hat darüber jedoch bislang nicht entschieden. Die aus diesem Grund fehlende Rechtswegerschöpfung steht der Zulässigkeit der Grundrechtsklage indes nicht entgegen, weil dem Antragsteller angesichts der Behandlung der Rüge durch die Strafkammer ein weiteres Zuwarten auf eine Entscheidung nicht zumutbar ist.

Die Anhörungsrüge wurde am 31. Januar 2014 vom Antragsteller erhoben. Der Vorsitzende der Strafbeschwerdekammer verfügte daraufhin am 6. Februar 2014 die Übersendung an die Staatsanwaltschaft. Auf den Hinweis der Staatsanwaltschaft vom März 2014, dass die Bewährungsaufgabe zu unbestimmt sei und der Verstoß gegen die Auflage den Widerruf nicht habe rechtfertigen können, vermerkte der Vorsitzende der Strafbeschwerdekammer, dass der Beschluss nicht mehr geändert werden könne. Dabei blieb unberücksichtigt, dass eine Änderung des Beschlusses ohne weiteres im Rahmen der Entscheidung nach § 33a StPO möglich gewesen wäre. Auch auf die durch Telefax vom 12. Juli 2014 erfolgte Erinnerung an die Erledigung der Anhörungsrüge ist die Strafkammer in der Sache nicht tätig geworden; der Vorsitzende verfügte lediglich „U. der StA auf die bereits erledigte Beschwerde z.w.V. übersenden“. Schließlich ist die Strafkammer auch auf die Anfrage des Staatsgerichtshofs vom 9. Februar 2015 untätig geblieben. Der Vorsitzende hat nur mitgeteilt, dass die Kammer ohne Vorlage der Akten keine Möglichkeit sehe, über die Anhörungsrüge zu entscheiden. Die Akte müsse daher seitens der Staatsanwaltschaft wieder der Kammer zugeleitet werden. Eine Entscheidung über die Anhörungsrüge ist bis heute nicht ergangen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und der dem Antragsteller jederzeit drohenden weiteren Strafvollstreckung ist ihm unter dem Aspekt der Rechtswegerschöpfung ein weiteres Zuwarten auf die Entscheidung über die Anhörungsrüge nicht zumuten.

4. Soweit die Grundrechtsklage zulässig ist, erweist sie sich auch als begründet.

a) Die angegriffene Entscheidung des Landgerichts, die sofortige Beschwerde gegen den Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts vom 29. Mai 2013 als unbegründet zu verwerfen, verletzt den Antragsteller in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör.

aa) Das Grundrecht auf rechtliches Gehör ist durch Art. 3 der Hessischen Verfassung - HV - in Verbindung mit dem der Hessischen Verfassung innewohnenden Rechtsstaatsprinzip in gleicher Weise wie durch Art. 103 Abs. 1 GG verbürgt.

- Siehe etwa StGH, Urteil vom 08.03.2006 - P.St. 1961 -, StAnz. 2006, 1094 [1096]; Beschluss vom 09.10.2013 - P. St. 2401 -, StAnz. 2013, 1458 [1459] -

Die Gewährleistung rechtlichen Gehörs konkretisiert das Rechtsstaatsprinzip mit weitreichenden Folgen für das gerichtliche Verfahren. Der Einzelne soll nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein, sondern vor Entscheidungen, die seine Rechte betreffen, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren nehmen zu können.

- StGH, Beschluss vom 09.10.2013 - P.St. 2401 -, StAnz. 2013, 1458 [1459 f.]; BVerfGE 89, 29 [35] m.w.N. -

bb) Das Grundrecht des Antragstellers auf rechtliches Gehör ist verletzt, weil das Landgericht die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Widerruf der Strafaussetzung als unbegründet verwarf, ohne diesem zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Das Unterlassen der Anhörung des Antragstellers widerspricht bereits dem einfachen Recht. Aus § 453 Abs. 1 Satz 2 StPO ergibt sich, dass ein Verurteilter vor sämtlichen nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen, zu hören ist. Für den - hier gegebenen - Fall, dass das Gericht über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden hat, regelt § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO darüber hinaus, dass dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung gegeben werden soll.

Diese Sollvorschrift verdichtet sich zu einer Anhörungspflicht, wenn eine weitere Aufklärung des Sachverhalts möglich erscheint.

- OLG Köln, Beschluss vom 19.11.2010 – 2 Ws 743-744/10-, NStZ RR 2011, 220 -

Denn der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass durch das Mündlichkeitsprinzip die Sachaufklärung verbessert und häufiger von einem Widerruf der Strafaussetzung

abgesehen werden könne. Es komme hinzu, dass Verurteilte auch nicht immer in der Lage seien, sich in einem schriftlichen Verfahren adäquat zu äußern.

- Vgl. BT-Drucksache 10/2720, S. 14 -

Allein der Umstand, dass dem Gericht der Aufenthaltsort des Verurteilten unbekannt ist, entbindet dieses nicht ohne weiteres von der Pflicht zur Anhörung.

- OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.05.1991 - 1 Ws 404/91 -, juris -

Bereits das Amtsgericht gab dem Antragsteller vor Erlass des Bewährungswiderrufes keine Gelegenheit, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Ebensowenig erhielt der Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befand, vom Amtsgericht vor Erlass des Bewährungswiderrufes Gelegenheit zur Stellungnahme. Auch wenn der Wohnsitz des Antragstellers dem Amtsgericht nicht bekannt war, waren die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nicht gegeben, weil eine Vollmacht des Verteidigers vorlag und die Zustellung gemäß § 145a Abs. 1 StPO an diesen hätte erfolgen können. Auf diesen Umstand hatte das Oberlandesgericht bereits am 2. Januar 2014, also noch vor der nunmehr angefochtenen Entscheidung des Landgerichts, ausdrücklich hingewiesen. Unabhängig davon war der Antragsteller jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landgerichts am 27. Januar 2014 weder untergetaucht noch sein Aufenthalt bei zumutbaren Nachforschungen nicht festzustellen. Aus den beigezogenen Akten sind keinerlei Nachforschungsbemühungen des Landgerichts ersichtlich. Im Übrigen hatte der Verteidiger dem Landgericht die aktuelle Anschrift des Antragstellers am 24. Januar 2014 mitgeteilt. Eine persönliche mündliche Anhörung drängte sich auch aufgrund des Vortrages des Verteidigers, dass der Antragsteller vom Bewährungsbeschluss keine Kenntnis habe, geradezu auf, zumal es in den Akten keinen Nachweis gibt, dass der Antragsteller den Bewährungsbeschluss tatsächlich erhalten hatte.

Gleichwohl wurde seitens der Strafkammer kein Termin zur Anhörung des Antragstellers bestimmt. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, dass der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter Gelegenheit erhalten hätten, wenigstens schriftlich zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung Stellung zu nehmen. Dass der Verteidiger des Antragstellers vor dem aufhebenden Beschluss des Oberlandesgerichts vom 2. Januar 2014 im Rahmen der sofortigen Beschwerde gegen den ersten Beschluss

des Landgerichts vom 14. Oktober 2013 hatte Stellung nehmen können, hat nicht zur Folge, dass der Antragsteller vor einer weiteren Entscheidung des Landgerichts nicht erneut Gelegenheit zur Stellungnahme hätte erhalten müssen.

Die Verletzung der einfachrechtlichen Anhörungspflicht beinhaltet auch eine Verletzung des durch Art. 3 HV in Verbindung mit dem der Hessischen Verfassung innewohnenden Rechtsstaatsprinzips verbürgten Grundrechts auf rechtliches Gehör. Denn das Grundrecht auf rechtliches Gehör ist verletzt, wenn entgegen der Vorschrift des § 453 Abs. 1 Satz 2 StPO eine Anhörung des Beschwerdeführers nicht erfolgt.

- Vgl. auch VerfGH Berlin, Beschluss vom 15.11.2001 - 129/01, 129 A/01 -, juris, Rn. 16 -

b) Da die Grundrechtsklage gegen den Beschluss des Landgerichts vom 27. Januar 2014 bereits wegen Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör Erfolg hat, bedarf es hinsichtlich der weiteren als verletzt gerügten Grundrechte keiner Entscheidung mehr.

II.

Das Verfahren ist gemäß § 28 Abs. 1 StGHG kostenfrei. Die Anordnung der Erstattung der notwendigen Auslagen des Antragstellers folgt aus § 28 Abs. 7 StGHG. Zwar hat die Grundrechtsklage hinsichtlich der Beschlüsse des Oberlandesgerichts keinen und hinsichtlich des angegriffenen Beschlusses des Landgerichts lediglich teilweise Erfolg. Weil aber die Entscheidung des Landgerichts über die Beschwerde gegen den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung den verfassungsrechtlichen Schwerpunkt des Verfahrens darstellt, ist volle Auslagenerstattung angemessen.

III.

Weil die Grundrechtsklage teilweise Erfolg hat, was zu einer vollständigen Erstattung der notwendigen Auslagen des Antragstellers führt, hat sich der Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt B., der als Antrag auf Prozesskostenhilfe nach § 29 StGHG auszulegen ist, erledigt.

G. Paul

Sacksofsky

Falk

Gasper

Paul Leo Giani

Kilian-Bock

Kraemer

Nassauer

Poseck

Scheuer

von Plottnitz